

## Wichtig für Hundehalter/innen:

Alle, die Hunde auf dem begehbaren Teil von

- öffentlichen Wegen und Plätzen,
- Geh- und Radwegen,
- Fußgängerzonen
- verkehrsberuhigten Bereichen
- Anpflanzungen aller Art
- WWLiegewiesen und Rasenflächen

ausführen, sind verpflichtet, den Kot ihrer Schützlinge sofort zu beseitigen.

Grundsätzlich müssen alle, die einen Hund ausführen, geeignete Hilfsmittel mitnehmen, um den Hundekot von Gehwegen und Grünflächen zu entfernen. Die Stadt Marburg und der DBM unterstützen Sie bei dieser Aufgabe. Der DBM hat bislang etwa 160 Beutelspender im Stadtgebiet aufgestellt.

Die Standorte der Beutelspender finden Sie im Internet auf der Seite „[www.marburg.de](http://www.marburg.de)“ im Stadtplan unter der Kategorie „Hundekotbeutel“.



## Auskunft erteilen:

**Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe**

☎ (06421) 201 1895

**Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg**

☎ (06421) 201 1686

**Umweltelefon**

beim Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz,  
Fairer Handel

☎ (06421) 201 1403

Die vollständige "Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Marburg" finden Sie im Internet auf **[www.marburg.de](http://www.marburg.de)** mit dem Suchbegriff "Straßenreinigungssatzung".

© 2024 Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Texte, Fotos, Layout:

Sonja Stender  
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Jochen Friedrich  
FD Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel

# Straßenreinigung in Marburg

**Wer** muss  
**wann**  
**was**  
**wo** kehren?





## Straßenreinigung in Marburg

Die Reinigung der Straßen und Gehwege in der Stadt Marburg obliegt grundsätzlich den Bürgerinnen und Bürgern. Ein Teil der öffentlichen Straßen wird jedoch in regelmäßigen Abständen maschinell oder von Hand durch die Mitarbeiter\*innen des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Marburg gereinigt. Ein Verzeichnis dieser Straßen finden Sie im Anhang der Straßenreinigungssatzung im Internet unter [www.marburg.de](http://www.marburg.de).

## Wer muss reinigen?

Die Reinigungspflicht haben grundsätzlich die Grundstücks- bzw. die Wohnungseigentümer\*innen. Diese können ihre Pflicht auf geeignete Dritte (Mieter\*innen, Objektpflegebetriebe usw.) übertragen, bleiben jedoch der Stadt Marburg gegenüber verantwortlich.

## Wann muss gereinigt werden?

Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich, spätestens jedoch am Samstag, durchzuführen. Sollten besondere Umstände, plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen auftreten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, ist unverzüglich eine zusätzliche Reinigung durchzuführen.

**Laubblasgeräte sind für viele eine Belästigung und dürfen nur an Werktagen und in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden, geräuscharme Geräte von 7.00 bis 20.00 Uhr.**

## Was ist zu tun?

Die allgemeine Reinigung besteht in der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wildkräutern, Ackerboden und sonstigen Verschmutzungen der Straßen. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen und grundsätzlich in der Restabfalltonne zu entsorgen. Für das Laub im Herbst gibt es eigens Laubsäcke, sofern die Biotonne nicht ausreicht.

Böschungen und Landstreifen, die zur Straßenparzelle gehören, sind regelmäßig zu mähen, um Gras und Wildkräuter niedrig zu halten. Das Mähgut ist anschließend zu beseitigen.

Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen (Hydranten) müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.



## Was ist zu unterlassen?

Straßenkehrriech darf weder auf das Nachbargrundstück noch in öffentliche Abfallbehälter geschüttet werden. Auch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben darf kein Kehrriech entsorgt werden.

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen und Einläufen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer sowie Regenwässer zugeleitet werden.

Untersagt ist auch das Zuleiten von Jauche, Blut oder schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

## Wo muss gereinigt werden?

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- Fahrbahnen und Über- und Unterwege,
- Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen (Hydranten),
- Parkplätze, Parkstreifen, Standspuren und Bushaltestellen
- Plätze, Fußgängerzonen, Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Straßen und Mischflächen,
- Geh- und Radwege,
- Baumscheiben, Böschungen, Stützmauern, Rasenstücke, Landstreifen u. ä.



Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus bis zur Mitte der Straße und zwar in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen - vom Gehweg in Richtung Platzmitte - zu reinigen.

## Gut zu wissen:

**Laubansammlungen an Baumstämmen und auf Baumscheiben können zur Schädigung der Bäume führen.**